



Sitzungsvorlage 610/750/2023

Amt/Abteilung: Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung Datum: 21.06.2023	Aktenzeichen: 61_32/610-St5		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	03.07.2023	Vorberatung N	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen	11.07.2023	Entscheidung Ö	

Betreff:

**Bebauungsplan „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“ der Stadt Landau in der Pfalz;
Entwurfs- und Offenlagebeschluss**

Beschlussvorschlag:

1. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum Geltungsbereich und dem Linienverlauf der geplanten Fußgänger- und Radfahrerbrücke vom April 2023 entsprechend den in der als Anlage 5 beigefügten Synopse niedergelegten Abwägungsvorschlägen der Verwaltung abgewogen. Die Synopse ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum Geltungsbereich und dem Linienverlauf der geplanten Fußgänger- und Radfahrerbrücke vom Februar 2023 entsprechend den in der als Anlage 6 beigefügten Synopse niedergelegten Abwägungsvorschlägen der Verwaltung abgewogen. Die Synopse ist Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen beschließt die Anpassung des Geltungsbereiches in Abweichung zum Aufstellungsbeschluss aufgrund des veränderten Linienverlaufes der Brücke (Anlage 7).
4. Der Bebauungsplan „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“ wird einschließlich der textlichen Festsetzungen und Hinweise in der Fassung vom 12. Juni 2023 als Entwurf beschlossen und die Begründung gebilligt (Anlagen 1-4).
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplans „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“ in der Fassung vom 12. Juni 2023 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Begründung:

1. Planungsanlass und Planungsziele

Auf Basis des neu erstellten Mobilitätskonzeptes und den darin enthaltenen Vorrangrouten für den Radverkehr soll die Radwegeinfrastruktur in der Stadt Landau

kontinuierlich verbessert werden. Als Teil dieser Entwicklung sollen dabei alle Universitäts-, Schul- und Kindergartenstandorte sowie die Radwegeverbindungen von und in die Stadtdörfer ertüchtigt werden.

Die Bahnlinie Neustadt – Karlsruhe und die parallel verlaufende Maximilianstraße mit einer hohen Verkehrsbelastung durchziehen Landau in Nord-Süd-Richtung und trennen die Stadtteile Horst und Queichheim vom restlichen Stadtgebiet. Die Verbindung wird über die zwei Straßenbrücken Horstbrücke und Queichheimer Brücke im Abstand von 850 m sichergestellt. 620 m südlich der Queichheimer Brücke wurde im Jahre 2014 zur Landesgartenschau eine Rad- und Fußgängerbrücke als weitere Verbindung errichtet.

Um die großen Schulstandorte, den Horstring und Stadtdörfer östlich der Bahnlinie besser an den Hauptbahnhof und die Kernstadt von Landau anzubinden, ist eine weitere Radwegebrücke mittig zwischen der Horst- und der Queichheimer Brücke vorgesehen. Sie wird auch für Fußgängerinnen und Fußgänger nutzbar sein und damit die für Radfahrende gesperrte, bestehende Personenunterführung am Hauptbahnhof ergänzen. Die neue Brücke bildet daher eine notwendige Ergänzung und eine sichere und damit attraktive, weil vom MIV getrennte, Querung der Bahnlinie in diesem Bereich.

Zur Realisierung der Radwegebrücke ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, da verschiedene Fachbelange zu berücksichtigen und untereinander abzustimmen sind.

Für den Bebauungsplan wurde bereits die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Januar 2023 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im April 2023 durchgeführt.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich mit einer Größe von 44.272 m² liegt in der nordöstlichen Kernstadt entlang der Queich und umfasst die Flurstücke 886/120, 5093, 5106/7, 5109/1, 5109/5 sowie teilweise den Flurstücken 886/119, 886/183, 886/42, 886/44, 2526/45, 3641/6, 3645/1, 3793/26, 4887/13, 4991/10, 4991/9, 5105/4, 5105/6, 5105/7, 5106/2, 5106/6 und 5114/9 der Gemarkung Landau.

Im westlichen Teilbereich umfasst der Geltungsbereich das Betriebsgelände der Energie Südwest in der Industriestraße. Südlich befinden sich die Mehrfamilienhäuser auf dem Gelände des ehemaligen Baubetriebshofs. Im weiteren Verlauf von West nach Ost quert der Geltungsbereich die Maximilianstraße sowie die Bahnstrecke Neustadt – Karlsruhe und erstreckt sich danach auf das unbebaute Gelände des südlichen Rangierbahnhofes. Im Wesentlichen folgt der Geltungsbereich dem Bachbett der Queich.

Aufgrund einer geänderten Linienführung der geplanten Brücke musste im bisherigen Verfahren der im Aufstellungsbeschluss beschlossene Geltungsbereich angepasst werden. Eine Gegenüberstellung beider Geltungsbereiche befindet sich in Anlage 7. Die Änderungen sind hierbei farblich markiert.

3. Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Anlage 5)

Als Auftakt zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung fand am 05. April eine Bürgerinformationsveranstaltung in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek statt. Von

den ca. 60 anwesenden Bürgerinnen und Bürgern wurden einige Rückfragen zur Planung gestellt, die sich jedoch überwiegend auf die eigentliche Brückenplanung und nicht auf das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans bezogen.

Von der anwesenden Öffentlichkeit wurde der Bedarf einer Fußgänger- und Radfahrerbrücke an dieser Stelle in Frage gestellt und die hohen Kosten kritisiert. Zwar würde das Bauwerk zu einem nicht unerheblichen Teil gefördert, allerdings handele es sich hierbei um Steuermittel. Daneben wurde das erwartete schnelle Vorbeifahren der Fahrradfahrer an den Hauseingängen sowie die geringen Abstände zwischen Brücke und der angrenzenden Wohnbebauung negativ herausgestellt. Gefragt wurde nach den jährlichen Unterhaltungskosten und den eigentlichen Baukosten für die Brücke.

Die aufgeworfenen Fragen wurden von der Verwaltung überwiegend bereits in der Veranstaltung beantwortet und werden im Folgenden nochmals kurz zusammengefasst.

Der Bedarf und volkswirtschaftliche Nutzen einer Brücke wurde mit einer Nutzen-Kosten-Analyse herausgearbeitet, die der Planung einen deutlich höheren Nutzen im Vergleich zu den entstehenden Kosten bescheinigt. Das Dokument wird nach Vorstellung im Mobilitätsausschuss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die hohen Kosten resultieren aus den derzeit insgesamt hohen Baukosten aller Gewerke, allerdings bleibt aktuell unklar, wie sich die Preise in Zukunft entwickeln werden. Daher können die bisher ermittelten Baukosten von ca. 5 Mio. € noch nach oben oder unten abweichen. Die Förderung ergibt sich aus dem Fördertopf „Klimaschutz durch Radverkehr“ und kann daher nur für damit zusammenhängende Maßnahmen verwendet werden. Die Fördermittel sind somit zweckgebunden. Die bestehenden Hauseingänge zur Queichpromenade sollen baulich ertüchtigt werden, um ein schnelles Vorbeifahren der Fahrradfahrer zu unterbinden. Die Abteilung Mobilität und Verkehrsinfrastruktur wird hierzu noch ein Konzept vorlegen, da dies ohnehin nicht die Ebene des Bebauungsplans betrifft. Auch der Abstand zwischen Brücke und Wohnbebauung ist aufgrund der Brückenlänge und der maximal zulässigen Steigung erforderlich, um die Brücke auf dieser kurzen Wegestrecke realisieren zu können. Zur Wohnbebauung soll zudem ein Sichtschutz errichtet werden, um die Wohnräume vor den Blicken vorbeifahrender Fahrradfahrer oder Fußgänger zu schützen. Die jährlichen Unterhaltskosten werden auf ca. 60.000 € geschätzt.

In der sich an die Bürgerinformationsveranstaltung anschließenden förmlichen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 11. bis einschließlich 25. April 2023 ging lediglich eine Stellungnahme ein:

In der Stellungnahme wurde vorgebracht, dass die Queichpromenade als Juwel angesehen wird und starke Beeinträchtigungen durch die Brückenplanung befürchtet werden, auch was die Aufenthaltsqualität an der Promenade sowie die angrenzende Wohnbebauung betrifft. Daneben wurde die Frage aufgeworfen, welche Aspekte bei der erstellten Machbarkeitsstudie zu Grunde gelegt wurden und ob die in Aussicht gestellten Fördermittel auch für andere, nach Ansicht des Verfassers wichtigeren, Projekte genutzt werden können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stellungnahme ist zu entgegnen, dass sich die Brücke nur auf einem Teilbereich der Queichpromenade erstreckt. Zudem wird mit gestalterischen Mitteln und der gewählten Linienführung auf eine möglichst filigrane Gestaltung geachtet, um die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Negative Auswirkungen auf die

Aufenthaltsqualität an der Queichpromenade sind daher aus Sicht der Verwaltung nicht zu befürchten.

Die Machbarkeitsstudie bzw. die vorliegende Nutzen-Kosten-Analyse stellen heraus, dass die geplante Rad- und Fußwegbrücke über die Bahntrasse und die Maximilianstraße als volkswirtschaftlich positiv (Nutzen-Kosten-Faktor von 1,41) zu bewerten ist. Des Weiteren sind positive Effekte für den Fußverkehr, die Aufenthalts- und Lebensqualität und die Mobilität nicht-motorisierter Personen zu erwarten und somit als weitere Nutzenkomponenten zu betrachten. Auch sind die Fördermittel aus dem Fördertopf „Klimaschutz durch Radverkehr“ grundsätzlich zweckgebunden und können daher nicht für andere Projekte verwendet werden.

4. Ergebnis aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anlage 6)

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 03. bis einschließlich 31. Januar 2023. Es gingen insgesamt 16 Stellungnahmen ein:

- Brand- und Katastrophenschutz Feuerwache Landau

Durch den Träger wurde vorgebracht, dass das Brückenbauwerk statisch so ausgelegt sein muss, dass sie von Rettungsfahrzeugen mit mind. 5 t Gesamtgewicht befahren werden kann. Hierfür ist ebenfalls eine entsprechende Breite zu realisieren. Auch sind die vorhandenen Aufstellflächen der Feuerwehr in der Queichpromenade zu berücksichtigen, um die Rettungswege der angrenzenden Wohnbebauung weiterhin sicherstellen zu können. Des Weiteren soll zur Gefahrenabwehr eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung umgesetzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung befindet sich im engen Austausch mit dem Brand- und Katastrophenschutz. Die vorgebrachten Aspekte wurden bereits in der Brückenplanung berücksichtigt bzw. werden nachfolgend in der weiteren Bearbeitung umgesetzt. Bspw. ist bereits eine ausreichende Breite sowie die statischen Gegebenheiten zur Befahrung mittels Rettungsfahrzeug sichergestellt.

- Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau (EWL)

Durch den EWL wurde auf ein geplantes Bodenfilterbecken hingewiesen, welches zwischen Queich und dem Parkplatz am Bahnhof hergestellt werden soll. Es wurden Bedenken dahingehend geäußert, dass sich das Becken mit der Radwegebrücke überschneidet. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass das anfallende Niederschlagswasser zu einer Versickerung, Verdunstung oder Einleitung in die Queich gebracht werden soll.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Verlauf der geplanten Radwegebrücke wurde mit den aktuellen Überlegungen zur Lage und Größe des Bodenfilterbeckens überlagert. Hierbei hat sich gezeigt, dass beide Vorhaben unabhängig voneinander entwickelt werden können, da diese unterschiedliche Flächen beanspruchen. Hinsichtlich der Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlagswassers wird derzeit noch eine Wasserhaushaltsbilanz erstellt. Es ist

jedoch von keinen nennenswerten Unterschieden im Vergleich zum aktuellen Zustand auszugehen. Grundsätzlich wird eine Einleitung der Oberflächenwasser in die Queich angestrebt, was letztlich die Wasserbilanz gegenüber dem Ist-Zustand kaum verändern dürfte.

5. Weiteres Vorgehen

Im Anschluss an den Entwurfs- und Offenlagebeschluss erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats.

Aufgrund einer recht engen Zeitschiene liegt aktuell noch keine Wasserhaushaltsbilanz für den Bebauungsplan vor. Diese wird jedoch kurzfristig erstellt und nachfolgend bis zur Durchführung der Offenlage eingearbeitet. Es ist davon auszugehen, dass die Wasserbilanz keine Auswirkungen auf textliche Festsetzungen haben wird, sondern nur die Begründung und den Umweltbericht ergänzen.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Nein
Begründung: Es handelt sich um einen Verfahrensschritt innerhalb eines bereits laufenden Bebauungsplanverfahrens, weshalb von der nochmaligen Erstellung der Nachhaltigkeitseinschätzung abgesehen wird.

Anlagen:

Anlage 1: Planzeichnung, Entwurf vom 12.06.2023
Anlage 2: Textliche Festsetzungen, Entwurf vom 12.06.2023
Anlage 3: Begründung – Teil A, Entwurf vom 12.06.2023
Anlage 4: Begründung – Teil B, Umweltbericht
Anlage 5: Synopse zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom April 2023
Anlage 6: Synopse zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom Februar 2023
Anlage 7: Anpassung Geltungsbereich

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat III - hauptamtlicher BGO
Rechtsamt
Umweltamt

Schlusszeichnung:

